

# FRAUENRIEGE GÄCHLINGEN

gegründet 1975

## Statuten

- 1. Name**
- Name 1.1 Die Frauenriege Gächlingen ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB.
- Vereinssitz 1.2 Der Sitz des Vereins ist Gächlingen.
- 2. Zweck und Zugehörigkeit**
- Zweck 2.1 Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen, Gemeinschaftssinn, Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen. Er bietet seinen Mitgliedern die Gelegenheit zu mindestens einem Turnabend pro Woche.  
  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3. Mitgliedschaft**
- 3.1 Die Frauenriege Gächlingen besteht nur aus Aktivmitgliedern.
- 3.2 Austrittserklärungen sind der Präsidentin schriftlich einzureichen. Das laufende Jahr ist beitragspflichtig.
- 4. Rechte und Pflichten**
- Statuten 4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse zu befolgen.  
  
Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Stimmrecht 4.2 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Beitragspflicht 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Besuch der GV	4.4	Für alle Mitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Verhinderte haben sich vor der Versammlung bei der Präsidentin mit Begründung zu entschuldigen.
Organe	5.1	<p><b>5. Organisation</b></p> <p>Die Vereinsorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Generalversammlung</li> <li>-Vereinsversammlung</li> <li>-Turnstand</li> <li>-Vorstand</li> <li>-Revisoren</li> </ul>
Generalversammlung	5.2	<p>Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn des Vereinsjahres einzuberufen und behandelt mindestens folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Genehmigung des Protokolls</li> <li>-Abnahme der Jahresberichte</li> <li>-Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>-Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>-Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes und der Revisorinnen</li> <li>-Allfällige Genehmigungen von neuen Statuten und Statutenänderungen</li> </ul>
Einladung	5.3	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt 3 Wochen vorher, schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
Wahl- und Abstimmungsmodus	5.4	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Außerordentliche GV	5.5	Eine außerordentliche GV muss einberufen werden, wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangt. Das Begehren ist mit der Bezeichnung der Traktanten an den Vorstand zu richten.

Vereinsversammlung	5.6	Für dringend zu fassende Beschlüsse kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen. Die Einladung hat 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
Turnstand	5.7	Dringend zu fassende Beschlüsse über ausschließlich turnerische Angelegenheiten können vom Turnstand behandelt werden.  Dieser findet vor oder nach einer Turnstunde statt und muss allen Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher schriftlich bekanntgegeben werden.
Vorstand	5.8	Der von der GV zu wählende Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen und wird für ein Jahr gewählt.  -Präsidentin -Aktuarin -Kassierin -Leiterin  Wenn keine Demission vorliegt, kann auf Antrag der ganze Vorstand für eine weitere Amtsdauer wieder bestätigt werden.  Die Vizepräsidentin kann vom Vorstand aus den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
Präsidentin	5.9	Die Präsidentin leitet die Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Sie legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor und vertritt den Verein nach außen.
Vizepräsidentin	5.10	Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktion.
Aktuarin	5.11	Die Aktuarin führt Protokoll über Versammlungen und Sitzungen und erledigt die Korrespondenz.
Kassierin	5.12	Die Kassierin verwaltet die Vereinskasse und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie kassiert die Mitgliederbeiträge und anderweitige Einnahmen.
Leiterinnen	5.13	Die Leiterinnen gestalten die Turnstunden.
Revisorinnen	5.14	Die Revisorinnen prüfen die Rechnungen des Vereins

und erstatten Bericht zuhanden der GV. Sie werden jeweils für ein Jahr neu gewählt.

Mitgliederbeiträge 5.15 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Vorstandskredit 5.16 Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kreditlimite, die von der Versammlung festgelegt wird.

## **6. Schlussbestimmungen**

Revision 6.1 Eine Totalrevision der Statuten oder die Änderung einzelner Artikel kann durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für Fälle, die in den Vereinsstatuten nicht vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff des ZGB)

Auflösung 6.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vereinsvermögen und Inventar werden bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben.

Inkrafttreten 6.3 Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 14. November 2011 vom Verein angenommen worden.

Gächlingen, 12. Juli 2013

**Frauenriege Gächlingen**

**Die Präsidentin**

**Die Aktuarin**

**Susanne Kessler**

**Eva Werner**